

Klientenrundschriften

Wien, im Juli 2014

Inhaltsverzeichnis:

Ferialjobs: Was dürfen Kinder in den Ferien verdienen?	Seite 1
Kinderbetreuung als außergewöhnliche Belastung	Seite 1
Grunderwerbsteuer neu	Seite 2
Kreditzinsen zur Beteiligungsfinanzierung	Seite 2
Handwerkerbonus	Seite 2

FERIALJOBS: WAS DÜRFEN KINDER IN DEN FERIEEN VERDIENEN?

Kinder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres:	Können ganzjährig beliebig viel verdienen , ohne daß Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag gefährdet sind.
Kinder über 19 Jahren:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Jahreseinkommen des Kindes (nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) darf € 10.000 nicht überschreiten. ➤ Unabhängig davon, ob es in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird. ➤ Umgerechnet auf Bruttogehaltseinkünfte darf ein Kind daher insgesamt bis brutto € 12.439 pro Jahr (Bruttogehalt ohne Sonderzahlungen unter Berücksichtigung von SV-Beiträgen bzw Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale) bzw einschließlich der Sonderzahlungen brutto € 14.512 verdienen, ohne daß Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag gefährdet sind. ➤ Vorsicht: Für Studenten mit Stipendium besteht eine Zuverdienstgrenze von € 8.000 jährlich.

KINDERBETREUUNG ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG

Bisherige Rechtslage:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kosten der Kinderbetreuung für Kinder bis zum 10. Lebensjahr können seit 1.1.2009 mit bis zu € 2.300 als außergewöhnliche Belastung pa ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes angesetzt werden. ➤ Diese Kosten werden in der Verwaltungspraxis weit ausgelegt und umfassen <ul style="list-style-type: none"> • neben der unmittelbaren Betreuung • auch Verpflegungskosten, • Bastelbeiträge • und Kosten der Nachmittags- und Ferienbetreuung, sofern die Kinder durch eine pädagogisch qualifizierte Person betreut werden.
Regelung der zweiten Instanz (UFS):	Die Nahrungsaufnahme trifft die Gesamtheit der Bevölkerung, ist daher nicht außergewöhnlich und somit als solche nicht abzugsfähig. Bei Pauschalreisen für Lern- und Feriencamps muß daher der entsprechende Teil für die Verpflegung herausgerechnet werden .

GRUNDERWERBSTEUER NEU

Inkrafttreten:	<p>Ab dem 1.6.2014</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Steuerschuld entsteht grundsätzlich mit Vertragsabschluß. ➤ Ist ein Vertrag aber von einer aufschiebenden Bedingung abhängig, entsteht die Steuerschuld mit Eintritt der Bedingung. ➤ Bei Erbschaften entsteht die Steuerschuld mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Einantwortung.
Erwerbsvorgänge im Familienverband:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Dazu gehören <ul style="list-style-type: none"> • Ehegatte oder eingetragener Partner, • Lebensgefährte, sofern ein gemeinsamer Hauptwohnsitz vorliegt, • Elternteil, Kind, Enkelkind, Stief-, Wahl- oder Schwiegerkind. ➤ Der Steuersatz beträgt 2 %. ➤ Bemessungsgrundlage für einen Erwerb im Familienverband <ul style="list-style-type: none"> • bildet sowohl bei entgeltlichen als auch bei unentgeltlichen Vorgängen grundsätzlich der 3-fache Einheitswert, • bei land-/forstwirtschaftlichen Grundstücken (aber erst ab 1.1.2015) der 1-fache Einheitswert.
Erwerbsvorgänge außerhalb des Familienverbandes:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bemessungsgrundlage = Gegenleistung (in der Regel Kaufpreis) ➤ Liegt eine Schenkung vor oder ist die Gegenleistung geringer als der gemeine Wert (Verkehrswert), ist dieser gemeine Wert heranzuziehen. ➤ Steuersatz unverändert 3,5 %

KREDITZINSEN ZUR BETEILIGUNGSFINANZIERUNG

Neuregelung durch das Budgetbegleitgesetz 2014:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die mit der Kreditaufnahme für einen Beteiligungserwerb verbundenen Geldbeschaffungs- und Nebenkosten sind nicht abzugsfähig. ➤ Dazu zählen auch Abrechnungs- und Auszahlungsgebühren, Bankspesen, Bereitstellungsprovisionen und -zinsen, Fremdwährungsverluste, Haftungsentgelte, Kreditvermittlungsprovisionen oder Werticherungsbeträge. ➤ Der VwGH hatte seinerzeit einen weiteren Zinsenbegriff zur Anwendung gebracht.
--	---

„HANDWERKERBONUS“ AB 1.7.2014

Was ist der „Handwerkerbonus“?:	<p>Der „Handwerkerbonus“ ist eine Förderung für Privatpersonen, wenn die Leistungen eines befugten Handwerkers oder befugten Unternehmens beansprucht werden. Für 2014 stellt die Regierung hierfür bis zu € 10 Mio und für 2015 bis zu € 20 Mio zur Verfügung.</p>
So funktioniert er:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einreichen können nur natürliche Personen, die an einem Wohnobjekt (Haupt- oder Nebenwohnsitz in Ö) eine Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung durchgeführt haben. ➤ Pro Antragsteller und Jahr kann nach Vorliegen und Bezahlung (Banküberweisung) der Endrechnung (Mindesthöhe € 200 netto) nur EIN Förderungsantrag bei einer Bausparkassenzentrale gestellt werden; die Förderung beträgt 20 % der Kosten für die Arbeitsleistung (netto, keine Material-, Waren- oder Entsorgungskosten) bzw maximal € 600. ➤ Die zur Förderung beantragten Arbeitsleistungen müssen 2014 zwischen 01.07. und 31.12. und 2015 zwischen 01.01. und 31.12. erbracht und abgeschlossen werden. Nähere Informationen, eine Liste der förderungsfähigen Gewerbe und das Antragsformular finden Sie auf www.handwerkerbonus.gv.at.